

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Am 22. April 2019 gesichtet in Ahlendorf um 18:14 und dokumentiert



Vollends unverständlich ist, dass der Abfang von Zauneidechsen von Peschel et al. (2013) als geeignete Möglichkeit diskutiert wird, den Eintritt des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffen und Vorhaben auszuschließen. Hierbei wird übersehen, dass der Fang der streng geschützten Zauneidechse selber unter das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt. Das BVerwG hat im Freiberg-Urteil zwar offen gelassen, ob das Einsammeln und Verbringen von Zauneidechsen in Ausgleichshabitats den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Variante des Fangverbots erfüllt. Nach der vorherrschenden Kommentierung und Vollzugspraxis (z.B. bei der Vogelberingung) ist aber auch ein nur kurzzeitiger Freiheitsentzug vom Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst. Nach Lau (2011) ist unter dem Begriff Fangen der Zugriff auf ein lebendes Tier, bei dem der Fänger dem Tier nicht sofort und am Ort des Zugriffs die Freiheit wiedergibt bzw. wiederzugeben beabsichtigt, gemeint. Nach den „Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht“ der LANA (2009) wird unter Fangen jede physische Beschränkung der Bewegungsfreiheit verstanden, „unabhängig davon, wie lange sie dauert und ob schon beim Fangen die Freilassung beabsichtigt war“. Daher fällt auch das Fangen von Tieren zur Umsetzung unter das Fangverbot, selbst wenn dieses letztlich zum Schutz der betroffenen Exemplare geschieht (Gellermann 2009, Lau 2012). Das Fangen aus diesem Grund ist auch nicht durch § 44 Abs. 6 BNatSchG freigestellt. § 44 Abs. 6 BNatSchG nimmt die Zugriffs- und Besitzverbote nur für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z.B. das Fangen beim Kartieren von Tieren im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) aus. Die Ausnahmeregelung betrifft nur die Vorbereitung der UVP und nicht das Vorhaben selbst. Selbst wenn ein nur kurzzeitiger Freiheitsentzug nicht vom Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst wäre, übersehen die Autoren, dass der Fallenfang mittels stationärer Fangeinrichtungen und Kleinsäugerfallen sowie der Schlingenfang nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV verboten sind. Die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV greift nicht ein, da sie zum einen beim Schlingenfang generell keine Anwendung findet. Sie greift aber auch beim Fallenfang mit Fangkreuzen o.Ä. nicht ein, weil Tiere hiermit in größeren Mengen und/oder wahllos gefangen werden können.